

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Entwurf des Dreiundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Juli 2019:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 6. Juni 2019 den Entwurf des Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (23. RÄStV) beschlossen und zugleich in Aussicht genommen, diesen bis zu ihrer Konferenz vom 23. bis 25. Oktober 2019 zu unterzeichnen. Im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 1979 und die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen darf ich Ihnen hiervon Kenntnis geben. Ergänzend möchte ich Sie nachfolgend über die wesentlichen Inhalte des Staatsvertragsentwurfs und die Ergebnisse der Anhörung unterrichten.

#### **I. Wesentliche Inhalte des Entwurfs des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags**

Mit dem 23. RÄStV sollen Änderungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (i. F. RBStV) erfolgen. Kernpunkte des Entwurfs sind die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (i. F. BVerfG) für den Rundfunkbeitrag bei Nebenwohnungen sowie die Verstetigung des bisher bereits zweimal gesondert im Gesetz angeordneten Meldedatenabgleichs auf einen grundsätzlich regelmäßig alle vier Jahre stattfindenden Abgleich der Meldedaten zwischen Meldebehörden und jeweils zuständiger Landesrundfunkanstalt.

#### **1. Umsetzung der Vorgaben des BVerfG**

Bislang wurde ein Rundfunkbeitrag pro Wohnung erhoben, unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen. Dies führte dazu, dass zum Beispiel Alleinstehende mit Nebenwohnsitz zwei Rundfunkbeiträge entrichten mussten. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum Rundfunkbeitrag vom 18. Juli 2018 (Az. 1 BvR 1675/16 u. a.) festgestellt, dass es nicht mit der Verfassung vereinbar ist, wenn Inhaberinnen und Inhaber mehrerer Wohnungen über den Beitrag für eine Wohnung hinaus zur Leistung von Rundfunkbeiträgen herangezogen werden.

Im Übrigen wurde die Erhebung des Rundfunkbeitrags für verfassungsgemäß erachtet. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, spätestens bis zum 30. Juni 2020 eine Neuregelung zu treffen. Die Vorgaben des BVerfG zu Nebenwohnungen müssen daher zügig umgesetzt werden.

Der Entwurf des 23. RÄStV sieht vor, dass auf Antrag von der Pflicht zur Bezahlung des Rundfunkbeitrags auch dann befreit wird, wenn der Rundfunkbeitrag für eine der Wohnungen bereits vom Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner entrichtet wird. Damit werden Ehepaare beziehungsweise eingetragene Lebenspartner als „beitragsrechtliche Einheit“ angesehen und ansonsten gegebenenfalls erforderliche Ummeldungen vermieden.

## 2. Einführung eines grundsätzlich regelmäßigen Meldedatenabgleichs

### a) Bisherige Regelung und Ziele

Im RBStV ist gesetzlich bislang zweimal ein sogenannter Meldedatenabgleich vorgesehen worden (vgl. § 14 Absatz 9, 9 a RBStV). Danach übermittelte jede Meldebehörde zu einem bundesweit vorgesehenen Stichtag, zuletzt zum 1. Januar 2018, einmalig bestimmte im Staatsvertrag genannte Daten an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt. Wird für eine Wohnung ein zahlender Beitragsschuldner festgestellt, sind die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen. Spätestens 12 Monate nach Erhalt der Daten sind diese ebenfalls zu löschen.

Mit dem ersten, zunächst einmaligen Meldedatenabgleich, der mit dem 15. RÄStV eingeführt wurde, sollten unter anderem vor dem Hintergrund der Umstellung von der geräteabhängigen Zahlungspflicht auf eine wohnungsbezogene Beitragspflicht Defizite beim Gebühreneinzug mit Blick auf die Beitragsgerechtigkeit und den Vollzug vermieden werden (vgl. LT-Drucksache 15/197).

Mit dem 19. RÄStV wurde in den RBStV mit Einführung des § 14 Absatz 9 a ein weiterer vollständiger Meldedatenabgleich gesetzlich verankert. Diese Regelung verfolgte das Ziel, im Sinne einer größtmöglichen Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines strukturellen Erhebungs- und Vollzugsdefizits den durch den ersten Meldedatenabgleich erlangten Datenbestand seiner Qualität nach zu erhalten. Im zeitlichen Verlauf kommt es regelmäßig zu einer Verschlechterung des Datenbestandes. So wird dem Beitragsservice etwa bei Wegzug eines Beitragsschuldners unter Mitnahme des Beitragskontos oder bei Versterben eines Beitragsschuldners eine gegebenenfalls in der Wohnung zurückbleibende Person nicht bekannt, wenn diese sich nicht freiwillig beim Beitragsservice anmeldet. Zudem sollte mit einer Evaluierung des nochmaligen Meldedatenabgleichs eine belastbare Datengrundlage geschaffen werden, um auf dieser Grundlage die Entscheidung zu treffen, ob und inwieweit die wiederholte Maßnahme zur Erreichung der Zwecke Beitragsgerechtigkeit und -stabilität im Lichte des Datenschutzes gegebenenfalls dauerhaft gesetzlich verankert werden soll. Die hierfür erforderlichen Informationen werden durch die Landesrundfunkanstalten zur Verfügung gestellt (vgl. zum ganzen Absatz die Begründung zum 19. RÄStV, LT-Drucksache 15/7847, Seite 45 ff.).

Die Verfassungsmäßigkeit der Meldedatenabgleiche war Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren und wurde höchstrichterlich bestätigt (vgl. zuletzt zur Folge­regelung des § 9 a RBStV BayVerfGH, Entscheidung vom 20. November 2018, Az. Vf. 1-VII-18, juris, m. w. N.).

### b) Geplante Regelung

Im Staatsvertragsentwurf ist beginnend ab dem Jahr 2022 ein grundsätzlich regelmäßiger, alle vier Jahre stattfindender Meldedatenabgleich vorgesehen (vgl. § 11 RBStV-E). Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), ein unabhängiges Sachverständigengremium, in ihrem mindestens alle zwei Jahre zu erstattenden Bericht nach § 3 Absatz 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkom-

mens und sonstiger Faktoren vor. Verbunden mit der Einführung des regelmäßigen Meldedatenabgleichs wären der Wegfall der bislang vorgesehenen sogenannten Vermietersauskunft bei Wohnungen (vgl. derzeit § 14 Absatz 10 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 2 RBStV) und das dauerhafte Verbot des Ankaufs privater Adressdaten (vgl. derzeit § 14 Absatz 10 RBStV). Wie bisher sind eine strenge Zweckbindung der erhobenen Daten sowie entsprechende Löschpflichten vorgesehen.

### 3. Weitere wesentliche Inhalte des 23. RÄStV

Mit dem 23. RÄStV sollen zudem datenschutzrechtliche Anpassungen nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im RBStV erfolgen. Dies betrifft vor allem Auskunftsrechte und Informationspflichten sowie die Sicherstellung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bei der Verarbeitung der Daten durch die Landesrundfunkanstalten (vgl. § 11 Absatz 7 bis 9 RBStV-E). Darüber hinaus soll eine Rechtsgrundlage für den Erlass automatisierter Beitragsbescheide durch den Beitragsservice geschaffen werden (vgl. § 10 a RBStV-E).

## II. Wesentliche Anhörungsergebnisse und Stellungnahme

Auf Grundlage des von der Rundfunkkommission der Länder am 20. Februar 2019 zur Kenntnis genommenen Beratungsstands zum Entwurf eines 23. RÄStV wurden Stellungnahmen von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dem Arbeitskreis der Aufsichtsbehörden und betrieblichen Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF, Deutschlandradio und Deutscher Welle (AK DSB) sowie der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) eingeholt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, der Teil der DSK ist, wurde darüber hinaus gesondert über den Entwurf informiert.

Zudem fand am 29. April 2019 ein Fachgespräch zur Thematik statt. Hieran nahmen Vertreter der Rundfunkanstalten, des Beitragsservice, des AK DSB sowie der DSK teil.

In der Folgezeit erfolgten weitere Gespräche auf Arbeitsebene sowie auf politischer Ebene.

### 1. Wesentliche Anhörungsergebnisse

Aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hat sich der erneute Meldedatenabgleich als Instrument zur Erreichung von Beitragsgerechtigkeit und -stabilität bewährt. Die ermittelte Zahl aktualisierungs- bzw. korrekturbedürftiger Bestandsdaten sowie beitragspflichtiger Wohnungen im Rahmen des erneuten Meldedatenabgleichs belege zudem, dass die anlassbezogene Datenübermittlung durch die Meldebehörden kein gleich geeignetes Mittel sei, um die Aktualität und Richtigkeit des Datenbestandes zu gewährleisten. Finanziell werde durch den Meldedatenabgleich ein Einnahmeausfall von erwarteten mehr als 100 Millionen Euro pro Jahr verhindert, der andernfalls durch eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags im Bereich von bis zu 25 Cent ausgeglichen werden müsse.

Der AK DSB äußert gegen das Instrument des Meldedatenabgleichs keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Rechtsprechung habe die bislang durchgeführten Meldedatenabgleiche als rechtmäßig beurteilt und festgestellt, dass die Datenübermittlung der Meldebehörden an den Beitragsservice das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen nicht verletze. Dieser Bewertung schließt sich der AK DSB in seiner Stellungnahme an. Die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme werde auch dadurch nachvollziehbar, dass der wiederholte Meldedatenabgleich im Jahr 2018 zu einer Aktualisierung von rund 3,7 Millionen Daten bereits angemeldeter Beitragszahlerinnen und Beitragszahler geführt habe und circa 368.000 beitragspflichtige Wohnungen neu hätten ermittelt werden können. Als erforderlich für die Zulässigkeit des Meldedatenabgleichs erachtet der AK DSB allerdings die bereits vorgesehene Vorgabe zur Löschung übermittelter, jedoch nicht (mehr) benötigter Daten.

Vonseiten der DSK wurden in einer gemeinsamen Stellungnahme insbesondere Vorbehalte gegenüber der Einführung des regelmäßigen Meldedatenabgleichs

vorgebracht. Die DSK hatte bereits datenschutzrechtliche Bedenken gegen den im Jahr 2013 durchgeführten Meldedatenabgleich erhoben. Die damals vorgetragenen Bedenken wurden nun weitgehend aufrechterhalten. Im Wesentlichen wurde kritisiert, dass bei einem vollständigen Meldedatenabgleich in großem Umfang personenbezogene Daten von Betroffenen, die überhaupt nicht beitragspflichtig seien, weil sie entweder in einer Wohnung lebten, für die bereits durch andere Personen Beiträge bezahlt würden oder weil sie von der Beitragspflicht befreit seien, an die Rundfunkanstalten übermittelt und von diesen verarbeitet würden. Zudem würden auch Daten von all denjenigen Einwohnerinnen und Einwohnern erhoben und verarbeitet, die sich bereits bei der Landesrundfunkanstalt angemeldet hätten und regelmäßig ihre Beiträge bezahlten. Zudem betreffe der Meldedatenabgleich mehr personenbezogene Daten, als die Beitragszahlerinnen und -zahler bei der Anmeldung mitteilen müssten, z. B. Doktorgrad und Familienstand. Die Übermittlung dieser Daten ist nach Auffassung der DSK zur Beitragserhebung nicht notwendig.

Die DSK sieht zudem in der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung an die Rundfunkanstalten eine angemessene und ausreichende Möglichkeit, die Aktualität des Datenbestandes des Beitragsservice auch bei Veränderungen der Melde-situation zu gewährleisten. Um die befürchtete Erosion des Datenbestandes zu verhindern, bedürfe es daher keines umfassenden Meldedatenabgleichs.

Insgesamt bestehen aus Sicht der DSK daher nach wie vor grundlegende datenschutz- und verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Instrument des regelmäßigen Meldedatenabgleichs.

## 2. Stellungnahme

Insbesondere datenschutzrechtliche Fragestellungen wurden sowohl auf Fach- als auch auf politischer Ebene intensiv diskutiert. Um die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten bei jedem künftig durchzuführenden Meldedatenabgleich sicherzustellen, wurde in der Folge eine Regelung in den Staatsvertragsentwurf aufgenommen, nach der ein Meldedatenabgleich nicht erfolgt, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), ein unabhängiges Sachverständigen-gremium, in ihrem mindestens alle zwei Jahre nach § 3 Absatz 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags vorzulegenden Bericht feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist.

Im Übrigen hat nicht nur die zum ersten, sondern auch die zum erneuten Meldedatenabgleich zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung dessen datenschutz- und verfassungsrechtliche Zulässigkeit bestätigt. Der nun im Jahr 2018 durchgeführte erneute Meldedatenabgleich hat zudem bereits angesichts der jetzt vorliegenden Ergebnisse maßgeblich zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes beim Beitragsservice beigetragen. Er hat sich damit als geeignetes, mangels gleich geeigneter Alternativen erforderliches und auch im Übrigen verhältnismäßiges Mittel erwiesen, welches maßgeblich zum Erreichen von Beitragsgerechtigkeit und -stabilität beigetragen hat. Seine Wirksamkeit zur Erreichung der mit ihm verfolgten Ziele hat er mithin unter Beweis gestellt. Demgegenüber hat sich die anlassbezogene Datenübermittlung durch die Meldebehörden als nicht gleichwertige Alternative erwiesen.

Schopper  
Staatsministerin

**Dreiundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

– Entwurf –  
Stand: 05.06.2019

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:  
„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.
- b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:  
„§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

*Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen*

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

*Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden*

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- c) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.
- d) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:
- „Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“
- e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
- „Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über
1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten;
  2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4 a;
  3. Bankverbindungsdaten und
  4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.
- Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“
- f) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 9 und 9 a werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
- c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

## Artikel 2

### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.